

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zur Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens
Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise Anstalt des
öffentlichen Rechts

und

zur Ausgliederung der Stabstelle KOSOZ des Kreises Rendsburg-Eckernförde auf
das gemeinsame Kommunalunternehmen Koordinierungsstelle soziale Hilfen der
schleswig-holsteinischen Kreise Anstalt des öffentlichen Rechts

zwischen den Kreisen Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Nordfriesland, Ostholstein,
Pinneberg, Plön, Rendsburg-Eckernförde, Schleswig-Flensburg, Segeberg, Steinburg und
Stormarn

Präambel

Die Vertragspartner sind die schleswig-holsteinischen Kreise. Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des SGB XII (AG SGB XII) sind sie örtliche Träger der Sozialhilfe sowie für bestimmte Aufgaben nach dem SGB XII überörtlicher Träger der Sozialhilfe. Diese Aufgaben obliegen den Vertragspartnern als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben. Seit dem 01.01.2007 nehmen die Vertragspartner einige der erwähnten sozialhilferechtlichen Aufgaben, nämlich bestimmte Aufgaben im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem SGB XII, gemeinsam in der Form von Verwaltungsgemeinschaften nach § 19 a GkZ wahr, bei denen die übrigen Vertragspartner die Verwaltung des Kreises Rendsburg-Eckernförde in Anspruch nehmen. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde unterhält im Zuge dieser Verwaltungsgemeinschaften die Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise (KOSOZ).

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde hat den öffentlich-rechtlichen Vertrag über diese Verwaltungsgemeinschaften zum 31.12.2016 gekündigt. Künftig sollen insbesondere die bisher bei der KOSOZ erbrachten Tätigkeiten im Zusammenhang mit den sozialhilferechtlichen Aufgaben der Kreise von einem gemeinsamen Kommunalunternehmen nach den §§ 19 b ff. GkZ als Dienstleister der Kreise erledigt werden, das die Vertragspartner durch diesen öf-

fentlich-rechtlichen Vertrag errichten. Die Kreise bleiben also, auch soweit sie sich der AöR zur Erledigung ihrer Aufgaben bedienen, örtliche bzw. überörtliche Träger der Sozialhilfe.

Ferner soll die AöR in der Zukunft gegebenenfalls Aufgaben bei der Prüfung von Qualität und Wirtschaftlichkeit in den Einrichtungen und ambulanten Diensten im Gebiet von weiteren örtlichen Trägern der Sozialhilfe in Schleswig-Holstein für diese Träger erledigen.

§ 1

Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens, vertragliche Aufhebung der Verwaltungsgemeinschaften

Die Vertragsparteien errichten zum 30.05.2016 das gemeinsame Kommunalunternehmen Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise Anstalt des öffentlichen Rechts (im Folgenden AöR) in der Rechtsform einer gemeinsam von den Vertragsparteien getragenen Anstalt des öffentlichen Rechts nach den §§ 19 b ff. GkZ. Die Betriebsaufnahme erfolgt zum 01.06.2016. Die Vertragsparteien heben die öffentlich-rechtlichen Verträge über die Verwaltungsgemeinschaften im Zusammenhang mit der KOSOZ zum Ablauf des 31.05.2016 einvernehmlich auf. An diesem Tag verliert der Kreis Rendsburg-Eckernförde auch die Aufgaben im Zusammenhang mit der KOSOZ.

§ 2

Organisationssatzung

Die Vertragsparteien vereinbaren für die AöR die Organisationssatzung, die sich aus dem als

Anlage 1

diesem Vertrag beigefügten Entwurf ergibt. Die Vertragsparteien weisen durch diesen Vertrag ihre künftigen Vertreter im Verwaltungsrat der AöR an, die vereinbarte Organisationssatzung im Verwaltungsrat zu beschließen.

§ 3

Vertragsgegenstand

- (1) Die AöR erledigt als Dienstleister Aufgaben für ihre Träger bei der Erfüllung von deren Aufgaben als örtliche Sozialhilfeträger im Bereich der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem SGB XII. Ferner obliegen der AöR bestimmte Aufgaben nach dem Werkstättenrecht oder in dessen Zusammenhang, soweit der AöR diese Aufgaben oder die Aufgabenerledigung durch ihre Träger oder durch das Land Schleswig-Holstein übertragen werden.
- (2) Die AöR erledigt und erfüllt die Aufgaben auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften für die Träger. Rechte und Pflichten der in Anspruch nehmenden Träger als Aufgabenträger bleiben unberührt. Die Träger können dem Kommunalunternehmen im Rahmen ihrer Zuständigkeit fachliche Weisungen zur Erledigung erteilen.
- (3) Im Verwaltungsverfahren (§ 8 SGB X) vertritt die AöR die jeweiligen Aufgabenträger und handelt in ihrem Namen.

§ 4

Ausgliederung der Stabstelle KOSOZ des Kreises Rendsburg-Eckernförde

- (1) Die bestehende Stabstelle KOSOZ des Kreises Rendsburg-Eckernförde wird im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach § 19 c Abs. 1 Satz 4 1. Alt. GkZ mit Wirkung zum 01.06.2016 auf die AöR ausgegliedert, soweit zwischen den Vertragsparteien nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Diejenigen Forderungen, Verbindlichkeiten und sonstige Vermögensgegenstände sowie diejenigen Beamtenverhältnisse und Arbeitsverträge, die durch die Ausgliederung auf die AöR übergehen, sind in der Eröffnungsbilanz einschließlich Vermögensverzeichnis der Stabstelle KOSOZ des Kreises Rendsburg-Eckernförde aufgeführt. Diese Unterlagen sind als

Anlage 2

Bestandteil dieses Vertrages.

- (3) Die AöR hat den Erwerb und den Fortbestand der Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein anzustreben.
- (4) Beschäftigungszeiten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die bisher beim Kreis Rendsburg-Eckernförde oder bei einem der anderen Kreise beschäftigt waren und zur AöR wechseln, beim Kreis Rendsburg-Eckernförde bzw. bei dem jeweiligen anderen Kreis werden so angerechnet, als wären sie bei der AöR geleistet worden. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde verpflichtet sich, diejenigen Bediensteten der AöR, die zuvor beim Kreis Rendsburg-Eckernförde beschäftigt waren, bei Ausschreibungen auf Stellen des Kreises Rendsburg-Eckernförde innerhalb von fünf Jahren nach Errichtung der AöR wie interne Bewerber zu behandeln.
- (5) Zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer soll die AöR sicherstellen, dass die nach der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) für eine Beteiligungsvereinbarung geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen und eingehalten werden.

§ 5

Laufzeit, Kündigung, Austritt

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Jeder Träger kann seine Trägerschaft mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres kündigen. Das ordentliche Kündigungsrecht kann erst nach einer Laufzeit von fünf Jahren ausgeübt werden. Die Kündigung ist sowohl gegenüber der AöR als auch gegenüber allen anderen Trägern schriftlich zu erklären. Die Einzelheiten des Austritts werden durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der AöR und dem austretenden Träger geregelt. Im Übrigen gelten für den Austritt aus der AöR und die Aufhebung der AöR die Regelungen in der Organisationssatzung in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe von § 19 d Abs. 4 Satz 2 GkZ. Die Rechte der Träger nach § 127 LVwG bleiben unberührt.

§ 6

Vertragsausfertigungen, Vertragsänderungen, Nebenabreden, salvatorische Klausel

- (1) Der Vertrag wird elffach ausgefertigt. Jeder der Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.
- (2) Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages rechtlich und wirtschaftlich möglichst weitgehend entsprechen.

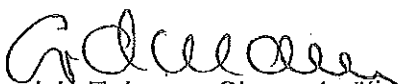
§ 7

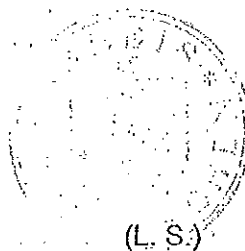
Bekanntmachung der Errichtung

Die Errichtung der AöR ist nach § 42 Abs. 4 LVwG bekannt zu machen. Die Vertragspartner werden die Errichtung unverzüglich nach Vertragsschluss im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekannt machen, indem sie dort den Text dieses Vertrages nebst des Entwurfs der Organisationssatzung veröffentlichen.

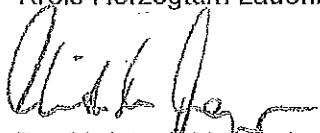
Rendsburg, den 02.05.2016

Kreis Dithmarschen


Daniela Erdmann, Oberamtsrätin



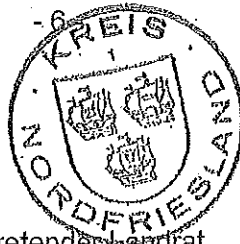
Kreis Herzogtum Lauenburg


Dr. Christoph Mager, Landrat



Kreis Nordfriesland

Jörg F.v. Sobbe
Jörg-Friedrich von Sobbe, Erster stellvertretender Landrat



(L. S.)

Kreis Ostholstein

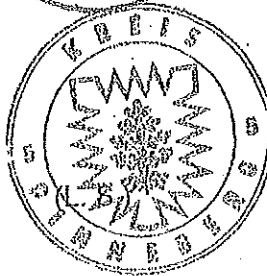
Reinhard Sager

Reinhard Sager, Landrat



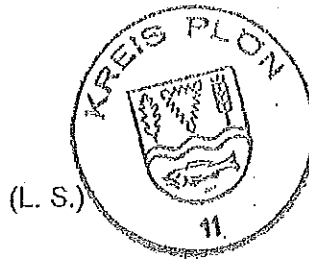
Kreis Pinneberg

Oliver Stolz
Oliver Stolz, Landrat



Kreis Plön

Jens Dejako
Jens Dejako, Amtsrat

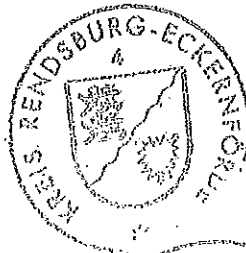


(L. S.)

Kreis Rendsburg-Eckernförde

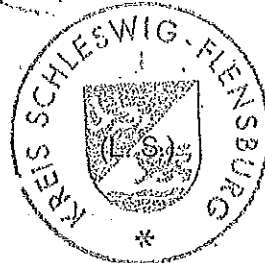
Dr. Rolf-Oliver Schwemer
Dr. Rolf-Oliver Schwemer, Landrat

(L. S.)



Kreis Schleswig-Flensburg

Walter Behrens
Erster Kreisrat Walter Behrens, Erster stellvertretender Landrat



Kreis Segeberg

Claus-Peter Dieck
Claus-Peter Dieck, Erster stellvertretender Landrat



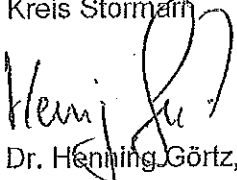
Kreis Steinburg


Dr. Heinz Seppmann, Erster stellvertretender Landrat



(L. S.)

Kreis Stormarn


Dr. Henning Görtz, Landrat

